

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 29. Januar 1915.

Er scheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

Amtliche Bekanntmachungen.

### Kreisparcasse Groß Strehliß.

Die Kreisparcasse Groß Strehliß im Kreisause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit 3 1/2 % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparcasse ist unüßelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingeseßene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtskunden von 8-1 Uhr Vorm. und 3-5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehliß, den 28. August 1914.

### Das Kuratorium. von Alten.

Verordnung über die Abfütterung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsammlung S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. D.) mit dem 1. Februar.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Bessler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trost zu Solz.  
Fehr. v. Schorlemer. Lenzke. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

### W a h r u f.

Dank dem unablässigen Bemühen der deutschen Landwirtschaft während der Friedenszeit haben die heimischen Viehbestände an Menge und Güte so zugenommen, daß in den bisherigen Kriegsmonaten alle Bevölkerungskreise ohne Schwierigkeiten und zu annehmbaren Preisen fast in der alten Weise mit Fleisch versorgt werden konnten. Der Aufgabe, das Fleischbedürfnis zu befriedigen, werden sich die deutschen Landwirte auch künftig gewachsen zeigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird ihnen aber namentlich bei längerer Kriegsdauer nicht ohne erhebliche Opfer und Erschwerungen möglich sein. Mit dem Kriegsausbruch hat die umfangreiche Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande aufgehört. Das Verfüttern von Roggen und Roggenmehl, das bisher vielfach üblich war, hat verboten werden müssen, weil alles Brotgetreide und Mehl für die menschliche Ernährung nötig ist. Die Hoffnung in erhöhtem Maße Kartoffeln als Viehfutter verwenden zu können, hat sich nicht in der erwarteten Weise verwirklicht, denn die Kartoffeln werden zum Ausgleich des Fehlbetrages an Brotgetreide und an anderen, früher aus dem Auslande eingeführten Nahrungsmitteln in größerem Umfange als bisher zur Ernährung der Menschen gebraucht. Das Viehfutter ist daher knapp und teuer geworden und eine Verringerung ist darin vorläufig nicht zu erwarten. Die Erhaltung des Rindviehs wird trotzdem von Schweinen auf den Schlachtwiehmärkten und das Angebot von Schweinefleisch in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, daß es den augenblicklichen Bedarf übersteigt, und es muß mit einer weiteren starken Steigerung gerechnet werden. Diesem zeitigen Ueberangebot würde notwendig ein unliebsamer Mangel in späterer Zeit folgen, falls nicht alle Beteiligten bald dazu mitwirken, den Ueberfluß für die Zukunft nutzbar zu machen. Dies läßt sich durch die möglichst

umfangreiche Herstellung von Dauerwaren aller Art (Schinken, Speck, geräucherte Würste, Bäckfleisch, Konserven) erreichen. Mächtig das Fleischergerwerbe und die Fleischwarenindustrie hierauf ihr Augenmerk, wobei ihnen die Unterstützung der Gemeindeverwaltungen und Genossenschaften sicherlich nicht fehlen wird, und versehen sich namentlich die Haushaltungen bald mit angemessenen Vorräten an Dauerwaren, so wird einer Vergeudung des Ueberflusses vorgebeugt. Die jetzige Jahreszeit ist die beste für die Herstellung von Dauerwaren und für deren Aufbewahrung. Ein solches Vorgehen ermöglicht es der einzelnen Haushaltung, zu annehmbaren Preisen im voraus einen großen Teil ihres Bedarfs an Fleisch zu decken. Der Gesamtheit bringt es den Vorteil, daß dem unausbleiblich geringeren Angebot an Schweinefleisch in den späteren Monaten auch nur eine geringere Nachfrage gegenübersteht. Ein übermäßiges Steigen der Preise wird so verhütet und einer Beeinträchtigung der Volksernährung vorgebeugt werden. Das ist auch ein Stück Kriegsarbeit, der sich die nicht im Felde Stehenden mit vaterländischem Pflichtgefühl unterziehen müssen, denn zum Durchhalten gegen die Welt von Feinden, die uns einen Hungerfrieden aufzwingen möchten, muß nächst der Brotversorgung auch die Fleischversorgung gesichert werden.

Berlin, den 9. Januar 1915.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
Friedrich von Schorlemer.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (MOBl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Klasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (Hb. 12 296, 14 096, 13 702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.
2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.
3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- und Tauchmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlten Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleinmenge darf nicht entgegen werden.
4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.
5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Ueberwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Ueberwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu feineren Feststellungen führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlforten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos liegen. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehls, in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatte zu veröffentlichen.

Berlin, W. 9, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

Mühle \_\_\_\_\_

Muster I.

**Roggenmehl.**

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am \_\_\_\_\_

Abgang.

Qtd. Nr.	dz

Qtd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

**Ungemischtes Weizenmehl.**

Muster II a.

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am \_\_\_\_\_

Abgang.

Qtd. Nr.	dz

Qtd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

**Weizenauszugsmehl.**

Muster II b.

Bestand am \_\_\_\_\_

Abgang.

Qtd. Nr.	dz

Qtd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

**Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.**

Muster II c.

Bestand am \_\_\_\_\_

Abgang.

Qtd. Nr.	dz

Qtd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Die Ortspolizeibehörden haben hiernach sofort das Weitere zu veranlassen, auch die Müller entsprechend zu benachrichtigen.

Die Ministerialerlasse vom 10. und 13. Dezember v. J. sind im Kreisblatt Stück 52 S. 398 für 1914 und Stück 1 S. 1 für 1915 abgedruckt.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1915.

Ich mache die Bevölkerung des Kreises darauf aufmerksam, daß die jetzt mehrfach stattfindenden **Pferdeaukäufe** durch Händler nicht den Charakter von Pferdeaushebungen haben, zu denen die Pferde gestellt werden müssen. Es liegt vielmehr im freien Ermessen der Besitzer, ob sie ihre Pferde zum Kauf anbieten wollen oder nicht. Es muß darauf hingewiesen werden, daß sich bei der Frühjahrsbestellung und den späteren Feld- und Erntearbeiten große Schwierigkeiten ergeben können, wenn mit Rücksicht auf einen hohen Preis jetzt Pferde vorzeitig verkauft werden. Solchen Landwirten, die ohne Zwang und nur des Geldgewinnes halber ihre Pferde veräußern, wird für den Fall eintretender Miß- oder Notstände am wenigsten zu helfen sein.

Die Ortsbehörden beauftrage ich dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 1 Seite 4 abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von **Azetylenweiß-Apparaten** hin.

Groß Strehlitz, den 24. Januar 1915.

Ernannt der Mühlenbesitzer **Mathias Donath** in Oberwitz zum Stellvertreter des Gemeindevorstehers der **Gemeinde Oberwitz** gemäß § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1915.

Bestellt der Häusler **Stanislaus Schewczyk** in Oberwanz zum Waisenrat dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers **Albert Krawczyk** in Boremba zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Scheimer Regierungsrat.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatoverfügungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleiben.

Finden im laufenden Vierteljahre **außerordentliche Revisionen** statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

**Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.**

Groß Strehly, den 23. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Die unterm 2. Juli 1914 erlassene Truntenboldserklärung des Häuslers Franz Ljmel in Kadlub-Baranfen wird hiermit zurückgezogen.

Kosmierska, den 20. Januar 1915.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken sowie solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Pandscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine  $4\frac{1}{2}$  Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen  $4\frac{1}{4}$  Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehly, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

## Wertblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in **Schinken, Speck** und **Wurst** bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

**Schinken** und **Speck** sind auch in den tiefen Lagen **gut zu durchsauen**. Hierzu ist namentlich bei **Schinken** darauf zu achten, daß sie je nach der Größe während 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökellake sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarte bedeckten Fleischteilen kräftig mit Salz einzureiben.

**Während der Pökellake** sind die Waren — möglichst in Stellen — bei 6 bis 12° C aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Lase und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

**Nach der Pökellake** werden **Schinken** und **Speck** zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag **gewässert** und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Raume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tagen oder Wochen **getrocknet**.

**Würste** sind sofort nach ihrer Anfertigung zu **trocknen**.

**Während der Trocknung** dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

**Das Räuchern** der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starken, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Hartholz, dem sogenannten Schmoß, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu 1 Woche.

**Bekanntmachung.** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 4 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“  
vom 29. Januar 1915.

## An Kriegsspenden gingen ein:

**Geld:** Briefträger Piasa—Bosnowska 3 Mk., Pleckenlein—Bosnowska 35 Mk., Chemische Fabrik—Bosnowska 50 Mk. Von einem Söhnevereine in Colonnowska 8 Mk., Ungenannt—Chruska 10 Mk., Hans Piechulek 1 Mk., Marie Koj—Radluf 1 Mk. Aus einer Sammelbüchse von Moriz Hausdorf—Gogolin 15,72 Mk.

**Sachen:** Schmirnschow: Hemden, Fußwärmer, Handschuhe, Socken. Schule Kosminoutau 9 Paar Fußwärmer. Sittmann 1/2 Cr. Zucker.

Da der Bedarf an Fußwärmern gedeckt ist, bittet um weitere andere Gaben

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins  
Bianca von Alten.

## Anzeigen

**Unser Sieg hängt von unserem Vorrat an Brot ab!** Für genügenden Brotvorrat im Lande zu sorgen, ist aber Sache der Landwirtschaft. Möge sich in dieser so schweren Zeit jeder Landwirt dieser Pflicht bewußt bleiben und nicht aus falscher Angst und Zerknirschtheit v. B. die Künftige Ernte ganz unterlassen oder sie sehr einkürzen. Schon der eigene Vorteil sollte ihn davon abhalten; denn wann man die Künftige Ernte lohnender als der jetzigen Ernte 7.—Mark kostete oder jetzt, wo er 11.—Mark kostet? Wer also die Winterzeit nicht vor der Saat gelassen hat, der gebe vor jetzt noch als Klopffähigkeit, Knochensäure und Stickstoff, sonst er nur geben kann.



## Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes an die Seinen:  
Sorgt für den Acker! Darum frisch an die Arbeit, laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

## Kalifalze

(Rainit oder 40%iges Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalifundikats  
G. m. b. H., Breslau, Gartenstraße 104



## Hausierer

für den Verkauf von sehr guten, kräftigen **Bouillon-Würfeln**. Derselben kosten im Einkauf in Pfortoll von 1000 Würfeln 40 Mark. Bei sehr hohen Preisen sind dieselben in jeder Familie, reich und arm, leicht verkäuflich, sowohl zum täglichen Gebrauch, als auch zum Nachkochen an unsere Krieger im Felde. Preis pro Tonne 2.900 an Anzeigen-Besitzerung von **Fein. Eisler Berlin SW. 48** Friedrichstraße 243.

## Brieg Bez. Breslau.

**Billenartiges Grundstück**, mit all. neuzeit. Komfort einger. m. fl. **Garten** bei 8 bis 10 000 M. Anzahlung für 35 000 M. zu verkaufen. Mietszins 2400 M. Näheres durch **Sieffinger, Brieg, Ring 45.**

## Die vorschriftsmäßigen Aushänge für Bäckereien

Stück 10 und 30 Fig.  
sind vorrätig in  
**G. Hübner's Buchdruckerei.**



## Verlautbarung.

Wegen des auf **Dienstag, den 2. Februar d. Js.** fallenden Feiertages wird der Wochenmarkt auf **Mittwoch, den 3. Februar** verlegt.  
**Groß Strehlitz, den 25. Januar 1915.**  
**Der Magistrat.**

## Vorschuß-Verein zu Groß Strehlitz

G. G. m. b. H.

Die Auszahlung, bezw. Zuschreibung der Sparaffen-Zinsen pro 1914 mit 4% erfolgt durch den Vereinskassierer Herrn **Carl Bauer.**  
**Der Vorstand.**

## Grosser Laden

auch für **Bäcker** und **Fleischer** geeignet, mit anschließender Wohnung, Keller und großen Nebenräumen, in **Moltkolohna**, ist bald billig zu vermieten.

**J. Schatton, Zwangsverwalter.**

## Das Schreibpult im Schützengraben

geschildert geschildert.

Schönste und praktische Liebesgabe  
— für unsere Krieger im Felde —  
**Zusammengelegt in der Tasche zu tragen.**

Reichlich gefüllt mit Briefbogen, Kouverts

Postkarten und Zintentstift.

**Preis 1 Mk.**

Feldpostkarten dazu 10 Fig.

Zu haben in **G. Hübner's** Papierhandlung.

## Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von  
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-  
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,  
Trauungslieder, Totenlieder, Ge-  
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,  
-- -- Trauerkarten, Programme -- --



Anfertigung von  
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,  
Rechnungen, Kouverts, Briefbogen,  
Zirkulare, Prospekte, Formulare,  
Liquidationen, Quittungen, Plakate  
-- -- usw. usw. -- --

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt. Telefon 17.

# 2. Extra-Blatt

zu Stück 4 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 29. Januar 1915.

**Erläuterungen** zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar d. Js. (RöBl. S. 8).

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelergzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalmehl und Kartoffelflocken,
2. Kartoffelstärke,
3. Ein Gemisch von 1 und 2,
4. Frische Kartoffel.

1. Kartoffelwalmehl und Kartoffelflocken: Der Pflichtzusatz beträgt 10 %, es müssen also auf je 90 Gewichtsteile Roggenmehl 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl verwendet werden. Größere Zusätze bis 20 % sind durch Ausdruck eines „K“, Zusätze über 20 % durch Ausdruck der Buchstaben „KK“ auf dem Brot zu kennzeichnen. Brot, das nicht mehr Kartoffel als den Pflichtzusatz enthält, darf keinen solchen Ausdruck tragen.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalmehls und der Kartoffelflocken ist die Saureteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelmehl wird mit dem übrigen Roggenmehl dem reifen Vollkauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Die Kartoffelflocken können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammenfällt.

Bei den Zusätzen von 10 und im besonderen von 20 % der genannten Kartoffelergzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten, als man es bisher zufolge des Abgarens der Teige gewohnt ist, weil sowohl Fladen, wie Walmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Teige, wenn sie nicht sehr fest sind, nachlassen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen Zusätzen muß auch möglichst knapp gehoben werden, weil die Brote nicht viel Gare vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißen Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung der unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Ofenstieber am besten gar nicht.

2. Kartoffelstärke: Pflichtzusatz wie oben. Bei Zusatz von 10–20 % wird der auf das Gesamtmehl berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser eingeweicht und nach einstündigem Stehen dem reifen Vollkauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Der Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellung zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Kibbildung und Krümmen der Krume eintritt.

3. Gemisch von 1 und 2: Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatz von 10 % sind auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 5 Gewichtsteile Kartoffelflocken oder Walmehl und 5 Gewichtsteile Stärkemehl zu verwenden. Diese Mischung von Walmehl und Stärke ist bei den jetzt vorgeschriebenen Zusätzen an Kartoffel unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Teige, weil die Eigenschaften des Walmehls diejenigen der Stärke weit überlegen.

4. Frische Kartoffel: Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gekocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf zerdrückt. Von dieser Masse ist, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist als die Trockenmehle aus Kartoffel, die mindestens dreifache Menge zu nehmen. Pflichtzusatz: auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 30 Gewichtsteile der Kartoffelmasse. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Es ist hier dasselbe zu beachten wie bei dem Zusatz von Kartoffelwalmehl und den Kartoffelflocken.

Man beginne bei Herstellung des Kartoffelbrotes erst mit den Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Anfarbung der Teige erkannt hat.

Berlin W. 9, den 15. Januar 1915.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

IV. 273 IIb. 48.

Ueber die Anzeigepflicht für die Kornvorräte der Kriegsgetreidegesellschaft sind Zweifel entstanden. Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, die heute (31. Januar 1915) schon von der Kriegsgetreidegesellschaft in besondere Lagerräume gebracht sind.

Alle Vorräte die für die Kriegsgetreidegesellschaft angekauft oder beschlagnahmt worden sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern sind von diesen anzuzeigen. Ortsbehörden sind sofort anzuweisen, Bevölkerung aufzuklären und Anzeige nachzuprüfen.

Berlin C, den 31. Januar 1915.

**Minister des Innern.**

Vorstehende telegraphische Verfügung des Herrn Ministers des Innern bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden weise ich an, die Beteiligten sofort in entsprechender Weise, gegebenen Falles bei Ansfüllung der Anzeigekarten über die am 1. Februar er. vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte zu belehren und die Angaben in den Karten in der angegebenen Richtung sorgfältig nachzuprüfen.

Groß Strehliß, den 1. Februar 1915.

Groß Strehly, den 31. Januar 1915.

**An die Bäcker und Konditoren des Kreises Groß Strehly.**

Vom 1. Februar d. J. ab sind die im Besitz der Bäcker und Konditoren befindlichen Vorräte von **Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl und Hafermehl** für den Kreis Groß Strehly beschlagnahmt, soweit sie bei dem einzelnen Besitzer einen Doppelzentner übersteigen. An dem beschlagnahmten Mehle dürfen die Bäcker und Konditoren keine Veränderungen vornehmen und insbesondere auch nicht durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen. Dagegen sind sie zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, alle zur Erhaltung des in ihrem Besitze befindlichen Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ungeachtet der Beschlagnahme ist es aber den Bäckern und Konditoren **erlaubt, täglich Mehl zu verbacken, aber nicht mehr als drei Viertel derjenigen Menge, welche sie in der Zeit vom 1. bis zum 15. Januar 1915 einschließlich täglich im Durchschnitt verbacken haben.**

Bäcker, die Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltung zu erfüllen haben, dürfen trotz der Beschlagnahme im Februar 1915 das Mehl verbacken, welches hierzu nötig ist.

Bäcker und Konditoren, welche gegen diese Vorschriften verstößen, werden mit **Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Bäcker und Konditoren, um sich vor Strafe zu schützen, sofort feststellen, wieviel Mehl sie vom 1. bis 15. Januar 1915 durchschnittlich täglich verbacken haben.**

Es ist erlaubt, anstatt einer in dieser Zeit verbackenen Mehlarart eine andere zu verbacken, nur darf die gesamt erlaubte Menge nicht überschritten werden.

Soweit die Bäcker und Konditoren bisher Mehl verkauft haben, haben sie die nachstehend abgedruckte an die Mehlhändler und Handelsmühlen gerichtete Bekanntmachung gleichfalls zu beachten.

**Der Landrat.**

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihren Bezirken wohnenden Bäcker und Konditoren zu bringen.

Groß Strehly, den 31. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat. von Alten.**

Groß Strehly, den 31. Januar 1915.

**An die Handelsmühlen und Mehlhändler des Kreises Groß Strehly.**

Vom 1. Februar d. J. ab sind die im Besitz der **Handelsmühlen und der Händler** befindlichen Vorräte von **Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl und Hafermehl** für den Kreis Groß Strehly beschlagnahmt, soweit sie nicht nach § 2 der in der Extrabeilage zu Stüd. 4 des Kreisblatts für 1915 abgedruckten Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

An dem beschlagnahmten Mehle dürfen die Handelsmühlen und Händler keine Veränderungen vornehmen und insbesondere auch nicht durch Rechtsgeschäfte über dasselbe verfügen. Dagegen sind sie zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, die zur Erhaltung des Mehls erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen die Handelsmühlen und Händler **monatlich Mehl bis zur Hälfte derjenigen Menge veräußern, welche sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 einschließlich käuflich geliefert haben.**

Mit **Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk.** werden Handelsmüller und Händler bestraft, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln. **Es ist daher unbedingt erforderlich, daß sie, um sich vor Strafe zu schützen, sofort feststellen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 käuflich geliefert haben.**

In Stelle einer während dieses Zeitraumes veräußerten Mehlarart ist die Veräußerung anderer Mehlararten erlaubt, nur darf die gesamt zulässige Menge nicht überschritten werden.

Soweit Bäcker und Konditoren bisher Mehl verkauft haben, haben sie auch diese Bekanntmachung zu beachten.

**Der Landrat.**

Die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Handelsmühlen und Mehlhändler zu bringen.

Groß Strehly, den 31. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat. von Alten.****Haferbeschlagnahme.**

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an **Hafer** sofort sicherzustellen und demnachst an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Die Verteilung des von den einzelnen Besitzern zu liefernden Hafers erfolgt später.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers **beschlagnahme ich sämtlichen im Kreise Groß Strehly vor handenen Hafer.** Von der Manipulation lasse ich nur frei:

1. Saathafer im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. 12. 1914

— Reichsgeizblatt Seite 531 —



2. bei Landwirlen den für ihre Wirtschaft erforderlichen Saathaser (etwa 150 kg für das ha, der mit Daser zu bebauenden Fläche).

3. bei Personen, die Pferde oder andere Einhufer in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam haben, für jedes Pferd eine Menge von 300 kg (d. h. von etwa 2½ Pfund für den Tag) bis zur nächsten Ernte.

Die bei den einzelnen Besitzern vorhandenen Mengen an Daser werden durch besondere Anzeigen — Deklarationspflicht — festgestellt werden. (Siehe § 8 der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. cr., Extra-Blatt zu Stüd 4 des Kreisblattes.)

Den Eigentümern von Daser werden große Opfer in der gewohnten Art ihrer Fütterung der Pferde auferlegt. Ich gebe mich aber der Erwartung hin, daß sie im Interesse unseres Vaterlandes miltig gebracht werden und daß alle Beteiligten bemüht sein werden, die geforderten Leistungen zu erfüllen. Die Gefahr, daß im Laufe der nächsten Zeit auf den Saathaser zu Fütterungszwecken zurückgegriffen wird, ist hier nach groß; sie muß im Interesse der Erhaltung unserer Widerstandskraft auch über das laufende Erntejahr hinaus mit allen Mitteln verhütet werden. Die Herren Ortsvorsteher haben sich deshalb von dem Vorhandensein des in den einzelnen Wirtschaften verbleibenden Saathasers von Zeit zu Zeit zu überzeugen, damit unter allen Umständen im Frühjahr die Bestellung mit Daser auf einer gleich großen Fläche erfolgen kann, wie bisher. **Es muß insbesondere das Verfütterungsverbot von Daser — S. 27 des Reichsgesetzblatts für 1915 — an anderes Vieh als Einhufer mit aller Strenge durchgeföhrt werden.** Das Verfütterungsverbot ist öfters durch ortsbliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Es muß ferner auf die ausgezehrtete Verwendung von Erntehüttermitteln für Daser in Gestalt von Zucker und Zuckermelasse sowie Rüben auch bei Pferden hingewirkt und da, wo es irgend angänglich ist, die Verwendung von Daser als Futler vermieden werden. Den Landwirlen ist die Auffparung der für 1 Pferd in der Wirtschaft verbleibenden Menge von insgesamt 300 kg auf die Zeit der Feldbeseitigungsarbeiten und der Heu- und Roggenernte, die erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde stellt, dringend zu empfehlen.

Vorliegendes ist auf ortsbliche Weise sofort bekannt zu machen.

Groß Strehlik, den 1. Februar 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

### Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (woraunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer 1 des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1831“ mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festen und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Köhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Daserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und bunte Bleisabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupferwitriol.

- Klasse 12. Nickel: un verarbeitet und vorge arbeitet, mit einem Neingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, un verarbeitet und vorge arbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: un verarbeitet, vorge arbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Neingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapeln, Taben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapeln und Taben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.
- Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Neingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.
- Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, un verarbeitet und vorge arbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.
- Klasse 18. Aluminium: un verarbeitet und vorge arbeitet mit einem Neingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.
- Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, un verarbeitet und vorge arbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.
- Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenwäscheprodukt, un verarbeitet, vorge arbeitet, sowie als Altmaterial.
- Klasse 21. Zinnblei: mit einem Antimongehalt von 2 % bis 6 %.
- Klasse 22. Zinnblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 %.

1) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

## § 2.

### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Ziehereien, Dütenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerken, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Sebitreuer, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 3.

### Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden,
- ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

## § 4.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der 1. Februar 1915 (Melde-tag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 5.

**Ausgenommen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 kg

" " " " " " " 12 " 14 " 50 "

" " " " " " " 15 " 17 " 100 "

" " " " " " " 18 und 19 " 100 "

" " " " " " " Klasse 20 " 100 "

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 " 300 "

- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind. Verrington sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diese ihre Gültigkeit.

## § 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jeberzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
  1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\* im eigenen Betriebe erforderlich sind; sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
  2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
  3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
  4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind;
  5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

## § 7.

**Meldebefimmungen.**

Die Meldung hat unter Benennung der amtlichen Melde-scheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staats-eisenbahndirektionen,  
ohne weiteres,

- b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,  
deutschen königlichen Bergämtern,  
deutschen Palmbauämtern,  
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,  
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-  
Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums,  
Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter  
Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Breslau, 31. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.  
Breslau, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.  
Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Fchr. v. Gregory.